



Organisationsstatut der Zentralschweizer Konferenz des öffentlichen Verkehrs (ZKöV)

Die Zentralschweizer Konferenz des öffentlichen Verkehrs (ZKöV) gibt sich in der Absicht, die Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu fördern, folgendes Organisationsstatut.

Artikel 1 Zweck

Die ZKöV bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich des öffentlichen Verkehrs und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund.

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die ZKöV setzt sich aus den für den öffentlichen Verkehr zuständigen Regierungsratsmitgliedern der sechs Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug zusammen.

² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine stimmberechtigte Stellvertretung ist nicht möglich. Sie können sich in besonderen Fällen von Personen aus der Verwaltung begleiten lassen.

³ Bei Bedarf kann die Konferenz weitere Personen zur Teilnahme einladen.

Artikel 3 Vorsitz

¹ Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der ZKöV gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre.

² Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Konferenz.
- Vorbereitung der Geschäfte.
- Kommunikation.
- Vertretung gegen aussen.
- Berichterstattung an der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK.
- Einsitznahme im Vorstand der KÖV.

³ Das Sekretariat wird vom Vorsitzenden ernannt.

Artikel 4 Organisation

¹ Die ZKöV wird in der Regel viermal pro Jahr einberufen.

² Weitere Konferenzen werden so oft es die Geschäfte erfordern durchgeführt.

³ Die ZKöV fasst ihre Beschlüsse in der Regel im Konsens. Falls dies nicht möglich ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt.

⁴ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Artikel 5 Kommunikation

Im Anschluss an eine Konferenz werden jeweils zuhanden der Öffentlichkeit wichtige Beschlüsse nach Bedarf kommuniziert.

Artikel 6 Fachgremium

¹ Die Mitglieder des ständigen Fachgremiums sind die Leiter der jeweiligen kantonalen Stellen. Das Fachgremium organisiert sich selber.

² Die ZKöV kann weitere Fachgremien einsetzen.

³ Das ständige Fachgremium:

- führt die Aufträge der ZKöV aus und bearbeitet Geschäfte im Interesse der ZKöV.
- besitzt gegenüber der ZKöV ein Antragsrecht.
- führt über ihre Sitzungen ein schriftliches Beschlussprotokoll.

Artikel 7 Finanzierung

¹ Die Entschädigung und Spesen der Mitglieder der ZKöV sowie ihres Fachgremiums ist Sache jedes einzelnen Kantons.

² Die Kosten des Sekretariats werden von den Kantonen anteilmässig getragen.

³ Die Finanzierung von der Konferenz beschlossenen Ausgaben oder Projekten wird von Fall zu Fall auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

Artikel 8 Dauer, Änderung und Aufhebung

¹ Das Statut gilt bis zu seiner Aufhebung.

² Das Statut kann von den Mitgliedern jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Notwendig dazu ist jeweils der Mehrheitsentscheid der Mitglieder.

Artikel 9 In Kraft treten

Das Statut tritt ab sofort in Kraft.

Luzern, 10. September 2015

Niklaus Bleiker, Vorsitzender ZKöV